

Amts- und Anzeigebblatt

für den

Bezirk des Amtsgerichts Eibenstock und dessen Umgebung.

Erscheint

wöchentlich drei Mal und zwar
Dienstag, Donnerstag u. Sonn-
abend. Insertionspreis: die
kleinspaltige Zeile 10 Pf. Im
amtlichen Theile die gespaltene
Zeile 25 Pf.

Abonnement

viertelj. 1 M. 20 Pf. einschließl.
des „Instr. Unterhaltungsbl.“
u. der Humor. Beilage „Seifen-
blasen“ in der Expedition, bei
unsern Boten sowie bei allen
Reichspostanstalten.

Verantwortlicher Redakteur, Drucker und Verleger: E. Dannebohn in Eibenstock.

46. Jahrgang.

N 25.

Dienstag, den 28. Februar

1899.

Erlass,

das diesjährige Musterungsgeschäft in den Aushebungsbezirken
Schneeberg und Schwarzenberg betr.

Unter Hinweis auf den nachstehenden, für die diesjährige Musterung im Bezirke der
Königlichen Amtshauptmannschaft Schwarzenberg aufgestellten Geschäftsplan werden

a) die Militärpflichtigen des Jahrganges 1879 und
b) diejenigen Militärpflichtigen früherer Altersklassen, welche noch keine endgiltige
Entscheidung über ihr Militärverhältnis erhalten haben oder von der Bestellung
zur Musterung nicht ausdrücklich entbunden sind,
veranlaßt, zu den nachstehend festgesetzten Musterungsterminen vor der Ersatz-Commission
pünktlich und in reinlichem Zustande zur Vermeidung der Zwangsverhaftung und der in
§ 26 der Wehrrordnung angedrohten Strafen und Nachtheile zu erscheinen, während das
persönliche Erscheinen in den Loosungsterminen den Militärpflichtigen freigestellt bleibt.

Dabei wird auf nachstehende Bestimmungen besonders aufmerksam gemacht:

- 1) Die von der Ersatz-Commission ausgesprochene, im Loosungsscheine vermerkte
Entscheidung ist nicht endgiltig, erst von der königl. Ober-Ersatz-Commission
wird im Aushebungstermin entscheidende Bestimmung getroffen.
- 2) Militärpflichtige, welche durch Krankheit am Erscheinen im Musterungstermine
verhindert sind, haben ein ärztliches Zeugniß einzureichen, welches, sofern der
ausstellende Arzt nicht amtlich angeordnet ist, durch die Ortsbehörde zu beglau-
bigen ist. (§ 62, der Wehrrordnung.)
- 3) Militärpflichtige, welche sich im Musterungstermine freiwillig zur Aushebung
melden und dadurch auf ihre Loosnummer verzichten, können zwar nicht mit
Bestimmtheit darauf rechnen, beim Aushebungsgeschäft demjenigen Truppentheile
überwiesen zu werden, zu welchem sie vorgemustert sind, sie können dagegen be-
stimmt darauf rechnen, am allgemeinen Einstellungstermine eingestellt, also nicht
dem Nachersatz zugetheilt zu werden oder überzählig zu bleiben.

Es haben daher Militärpflichtige, welche eingestellt zu werden wünschen,
den Verzicht auf ihre Loosnummer bereits im Musterungstermine zu erklären.
4) Militärpflichtige, welche an Epilepsie zu leiden behaupten, haben auf eigene Kosten
drei glaubhafte Zeugen hierfür zu stellen und abhören zu lassen, oder ein Zeug-
niß eines **beamteten** Arztes (Bezirks-, Gerichts- oder Anstaltsarzt) beizubringen.
(§ 65, der Wehrrordnung).

Die bezüglichen Protokolle sind **spätestens im Musterungstermine
vorzulegen.**

- 5) Jeder Militärpflichtige, sowie seine Angehörigen sind berechtigt, Anträge auf
Zurückstellung oder Befreiung von der Aushebung zu stellen. Die Beteiligten
sind berechtigt, ihre Anträge durch Vorlegung von obrigkeitlich beglaubigten Ur-
kunden und Stellung von Zeugen und Sachverständigen zu unterstützen. (§§ 32
und 63, der Wehrrordnung.)

Die bezüglichen Anträge sind alsbald anher einzureichen.

Kommen gleichzeitig zwei Söhne hilfsbedürftiger Familien zur Bestellung,
welche nicht gleichzeitig als Ernährer entbehrt werden können, oder dient einer
bereits in der Armee, so kann auf Grund des eingereichten Zurückstellungs-
antrags der eine zurückgestellt und spätestens nach Ablauf des zweiten Militär-
pflichtjahres, bei gleichzeitiger Entlassung des zuerst eingestellten Sohnes ein-
gestellt werden. (§ 32, der Wehrrordnung). **Stützt sich ein Zurückstellungs-
antrag auf die Arbeits- bzw. Auffichtsunfähigkeit der Eltern u. d.
des Militärpflichtigen, so muß solches durch ärztliche Untersuchung
im Musterungstermine bestätigt werden und haben sich die Beteiligten
persönlich mit einzufinden.** (§§ 33, und 63, der Wehrrordnung).

Zeugnisse, welche zum Behufe der Befreiung vom Militärdienste oder wegen
erbetener Zurückstellung gebraucht und von Behörden — Stadträthen, Bürger-
meistern oder Gemeindevorständen — ausgestellt werden, müssen entweder auf
eigene genaue Kenntniß der Verhältnisse der darin Nachsuchenden, oder auf ein-
gezogene sorgfältige Erkundigung sich gründen.

Zurückstellungsanträge, welche die Ersatz-Commission für unbegründet be-
findet, werden der königl. Ober-Ersatz-Commission zur Entscheidung vorgelegt.
Einsprüche gegen die Entscheidung der Ersatz-Commission müssen binnen 10
Tagen, von dem Tage an gerechnet, an welchem die Entscheidung der Ersatz-
Commission für publicirt anzusehen war, bei der königl. Amtshauptmannschaft
Schwarzenberg unter Beibringung der nöthigen Nachweise und Bescheinigungen
erhoben werden.

Die Ortsbehörden haben für pünktliche Bestellung der Mannschaften Sorge
zu tragen; die mit der Stammrollenführung beauftragten Personen haben die
Rekruten zu begleiten und die Rekrutierungsstammrollen nebst Geburtslisten und
den sonstigen Belegstücken mitzubringen. (§§ 61, und 106 der Wehrrordnung).

Schwarzenberg, am 22. Februar 1899.

Der Civil-Vorsitzende der Ersatz-Commission in den Aushebungs-
bezirken Schneeberg und Schwarzenberg.

Krug von Ridda, Amtshauptmann.

Geschäftsplan.

I. Musterungstermine.

A. Aushebungsbezirk Schneeberg:

a) in Eibenstock in der Restauration zum Feldschlößchen
von Vormittags 9 Uhr an:

- den 18. März für die Militärpflichtigen aus Blauenthal, Hundshübel, Muldenhammer,
Reidhardtsthal, Wolfsgrün und Eibenstock,
den 20. März für die Militärpflichtigen aus Schönheide und Schönheitshammer,
den 21. März für die Militärpflichtigen aus Carlsfeld mit Weisersglashütte, Neuheide,
Oberstüngen, Sosa, Unterstüngen und Wildenthal.

b) in Lössnitz im Rathhause

von Vormittags 9 Uhr an:

den 22. März für die Militärpflichtigen aus Alberoda, Dittersdorf, Ortna, Löhnitz, Nieder-
affalter, Niederpfannenstiel, Oberaffalter, Oberpfannenstiel und Streitwald.

c) in Aue im Gasthose zum blauen Engel

von Vormittags 9 Uhr an:

den 23. März für die Militärpflichtigen des Jahrganges 1879 aus Aue und für die Militär-
pflichtigen aus Auerhammer,
den 24. März für die übrigen Militärpflichtigen aus Aue und für die Militärpflichtigen
aus Klosterlein und Schindlers Werk.

d) in Schneeberg im Gasthose Stadt Leipzig

von Vormittags 9 1/2 Uhr an:

den 25. März für die Militärpflichtigen aus Schneeberg,
den 27. März für die Militärpflichtigen aus Buchhardtgrün, Griesbach, Neustädtel und
Jochorlau,
den 28. März für die Militärpflichtigen aus Albernau, Lindenau, Neudörfel, Nieder- und
Oberschlema.

B. Aushebungsbezirk Schwarzenberg:

a) in Johannegeorgenstadt im Rathhause

von Vormittags 9 1/2 Uhr an:

den 6. April für die Militärpflichtigen aus Breitenbrunn, Breitenhof, Johannegeorgenstadt,
Jugel, Steinbach, Steinheid und Wittigsthal.

b) in Schwarzenberg im Bade Ottenstein

von Vormittags 9 Uhr an:

den 7. April für die Militärpflichtigen aus Beierfeld, Bernsbach und Bodau,
den 8. April für die Militärpflichtigen aus Bernsgrün, Crandorf, Erla, Grünhain, Grün-
städtel, Langenberg mit Förstel, Wittweida mit Obermittweida, Neuwelt mit
Untersachsenfeld und Obersachsenfeld,
den 10. April für die Militärpflichtigen aus Lauter, Markersbach mit Unterscheibe und
Raschau,
den 11. April für die Militärpflichtigen aus Böhla, Mittersgrün, Schwarzenberg, Zeller-
häuser, Waschleithe und Wildenau.

II. Loosungstermine.

den 29. März von Vormittags 9 1/2 Uhr an für die Militärpflichtigen des Jahrganges 1879
aus dem **Aushebungsbezirk Schneeberg im Gasthose Stadt Leipzig in
Schneeberg.**

den 12. April von Vormittags 9 Uhr an für die Militärpflichtigen des Jahrganges 1879
aus dem **Aushebungsbezirk Schwarzenberg im Bade Ottenstein in
Schwarzenberg.**

Das Zurückstellungsverfahren

der Reservisten, Landwehrleute, Ersatzreservisten und Landsturm-
pflichtigen.

Nach den Bestimmungen in § 64 des Reichsmilitärgesetzes vom 2. Mai 1874 in Ver-
bindung mit §§ 118, 120, und 122 der Wehrrordnung vom 22. November 1888 können
aus Anlaß ihrer häuslichen und gewerblichen Verhältnisse für den Fall einer Mobilmachung
oder nothwendigen Verstärkung des Heeres

- a. Reservisten hinter die letzte Jahresklasse der Reserve,
- b. Mannschaften der Landwehr ersten Aufgebots, sowie in besonders dringenden
Fällen auch Reservisten hinter die letzte Jahresklasse der Landwehr zweiten
Aufgebots,
- c. Mannschaften der Landwehr ersten und zweiten Aufgebots, sowie in besonders
dringenden Fällen auch Reservisten hinter die letzte Jahresklasse der Landwehr
zweiten Aufgebots,
- d. Ersatzreservisten hinter die letzte Jahresklasse der Ersatz-Reserve, sowie in be-
sonders dringenden Fällen hinter die letzte Jahresklasse der Landwehr zweiten
Aufgebots und
- e. Landsturmpflichtige hinter die letzte Jahresklasse des Landsturms zweiten Aufgebots
zurückgestellt werden.

Zurückstellungen der fraglichen Art dürfen erfolgen, wenn

- a. ein Mann als **der einzige Ernährer** seines arbeitsunfähigen Vaters oder
seiner Mutter, bez. seines Großvaters oder seiner Großmutter, mit denen er
dieselbe Feuerstätte bewohnt, zu betrachten ist und ein Knecht oder Geselle nicht
gehalten werden kann, auch durch die der Familie bei der Einberufung zustehende
gesetzliche Unterstützung der **dauernde** Niedergang des elterlichen Hausstandes
nicht abgewendet werden könnte,
- b. die Einberufung eines Mannes, der das **dreißigste** Lebensjahr vollendet hat
und Grundbesitzer, Pächter oder Gewerbetreibender ist, den gänzlichen Verfall
des Hausstandes zur Folge haben und die Angehörigen selbst bei dem Genuße
der gesetzlichen Unterstützung dem Elende preisgeben würde und
- c. in einzelnen dringenden Fällen die Zurückstellung eines Mannes, dessen geeignete
Vertretung auf keine Weise zu ermöglichen ist, im Interesse der allgemeinen Lan-
deskultur und der Volkswirtschaft für unabweislich nothwendig erachtet wird.

Etwaige Gesuche sind gemäß § 123, der Wehrrordnung bei dem Stadtrathe bez. Ge-
meindevorstande anzubringen, welcher dieselben zu prüfen und nach Maßgabe des Befundes
darüber eine an den unterzeichneten Civilvorsitzenden der Ersatzcommission einzureichende
Nachweisung aufzustellen hat, aus welcher nicht nur die militärischen, bürgerlichen und
Vermögensverhältnisse der Wittsteller, sondern auch die obwaltenden Umstände ersichtlich
sind, durch welche eine Zurückstellung begründet werden kann.

Zur Berathung und Entscheidung über die angebrachten Gesuche wird die unterzeichnete
Königliche Ersatz-Commission im Anschlusse an das Musterungsgeschäft